

Förderprogramme im Streuobstbau

Einleitung

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU haben die meisten Bundesländer den Streuobstbau als eigenen Fördertatbestand ausgewiesen. Die Umsetzung erfolgt durch die EU-Verordnung 1257/99, ab 1.1.2007 im Rahmen der EU-ELER-Verordnung. Die Umsetzung ist von Land zu Land sehr verschieden. Zu nennen sind beispielsweise unterschiedliche Prämienhöhen und Bewirtschaftungsauflagen sowie Einschränkung der Teilnahmeberechtigung. Ab 1.1.2007 sind jedoch auch Vereine wie lokale NABU-Gruppen nach EU-Recht förderfähig. Neben dem Streuobstbau sind je nach Bundesland noch der Niederstamm-Obstbau nach EU-Bio-Verordnung 2092/91 und der „kontrolliert-integrierte“ Obstbau förderfähig.

Bedeutung des Streuobstbaus

Der Streuobstbau ist eine modellhaft naturverträgliche Wirtschaftsweise und wird als „Hochstamm-Obstbau ohne Einsatz synthetischer Behandlungsmittel“ (Pestizide, Dünger) definiert. Neben der Eigenverwertung kommt der Streuobstvermarktung in Form von Tafelobst, Saft, Most (vergorene Getränke), Schnaps und zunehmend auch moussierender Getränke große Bedeutung zu.

Grundlage sind insbesondere eine große Vielfalt an Apfel- und Birnensorten, aber auch Kirschen, Walnüsse, Zwetschgen und Pflaumen. Viele dieser rund 3.000 Sorten kommen nur regional vor und sind ein Kultur- und Naturerbe von hohem Wert.

In den Streuobstbeständen Mitteleuropas kommen weit über 5.000 Tier- und Pflanzenarten vor (gerade auch wegen ihrer naturverträglichen Nutzung). Sie sind damit einer der artenreichsten Lebensräume Mitteleuropas.

Die Kombination von hoher Obstsortenvielfalt und Artenreichtum führt dazu, dass größere Streuobstbestände als „Hotspot der biologischen Vielfalt“, als „Biodiversitätszentren“ zu bezeichnen sind, für die insbesondere Deutschland eine internationale Verantwortung besitzt.

Die Streuobstgürtel um Dörfer und Städte, die Alleen insbesondere in den neuen Bundesländern und die flächigen Bestände in Regionen wie dem Vorland der Schwäbischen Alb haben einen hohen ästhetischen Wert. Höhepunkt ist die Blüte der Hochstamm-Obstbäume, die ganzen Landschaften einen einzigartigen Reiz und einen bedeutenden Erholungswert verleiht.

Trotz zahlreicher Neu- und Nachpflanzungen seit den 1980er Jahren tragen Neubaugebiete, Verbraucherverhalten und die an Intensivierung und Betriebsvergrößerung orientierte Landwirtschaftspolitik bis heute zu einer Gefährdung der noch ca. 300.000 ha – 500.000 ha umfassenden Bestände bei.

Vielfach schlagen sich die volks- und globalwirtschaftlichen Vorteile des naturverträglichen Streuobstbaus als Beitrag zur Naturwirtschaft noch nicht betriebswirtschaftlich nieder. Vor dem Hintergrund der Globalisierung und Liberalisierung des Welthandels werden viele Preise für landwirtschaftliche Produkte in Zukunft weiter sinken und dadurch vor allem landwirtschaftliche Großbetriebe fördern. Deswegen sollte für die gegenüber anderen landwirtschaftlichen Kulturen aufwändigere Bewirtschaftung von Streuobstbeständen übergangsweise ein Ausgleich durch staatliche Gelder gewährt werden. Dies stellt eine Honorierung der ökologischen Leistungen durch die Streuobstbewirtschaftung dar.

Die hier zusammengestellten Anforderungen des NABU für eine Förderung des Streuobstbaus im Rahmen der EU-Agrarpolitik sollen dazu beitragen, den Streuobstbau als Modellfall für dauerhaft umweltgerechte Landnutzung auch auf großen Flächen zu fördern und hochwertige und weitgehend schadstofffreie Streuobstprodukte zu liefern. Dazu benötigen die Erzeuger einen Preis, bei dem sich die Bewirtschaftung dieser vielfältigen Kulturlandschaft betriebswirtschaftlich lohnt.

Der Plantagenobstbau nach EU-Bio-Verordnung

Eine grundsätzliche Förderungswürdigkeit besteht aufgrund der umweltverträglichen Bewirtschaftungsform im weitesten Sinne. Im Plantagenobstbau nach EU-Bio-Verordnung 2092/91 werden Aspekte des Naturschutzes im Vergleich zu Streuobstbeständen in nur geringem Umfang verwirklicht. Darüber hinaus handelt es sich fast durchgängig um Monokulturen (keine Sortenvielfalt). Der sich aus dem Erholungswert ergebende volkswirtschaftliche Wert von Plantagen ist minimal.

Der kontrolliert-integrierte Obstbau

Der kontrolliert-integrierte Obstbau wird typischerweise in Plantagen praktiziert. Im kontrolliert-integrierten Anbau werden z.B. in Baden-Württemberg als Hauptobstland in Deutschland durchschnittlich 20,9 Einsätze mit synthetischen Pestiziden durchgeführt. Der Maschineneinsatz und der damit verbundene Ressourcenverbrauch und die Luftbelastung sind erheblich. Aspekte der Tier-, Pflanzen und Sortenvielfalt, des Erholungswertes, des Ressourcenschutzes und damit volkswirtschaftliche Werte werden nahezu nicht berücksichtigt.

Der kontrolliert-integrierte Obstbau ist eine umweltpolitische Mogelpackung. Eine Förderung mit Geldern für umweltverträgliche Landnutzungsformen ist daher strikt abzulehnen. Er stellt hier lediglich den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes dar und ist im Sinne der EU-Verordnung 1257/99 eigentlich gar nicht förderfähig.

Grundsätze von Förderprogrammen zur Streuobstförderung

Folgende Mindestanforderungen sollten alle Streuobstprogramme erfüllen:

1. Einstufung des Streuobstbaus als Dauerkultur

Dadurch ist die Aufnahme des Streuobstbaus in die "Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" möglich.

Damit wäre eine Aufteilung der Streuobstförderung im Rahmen der EU-Verordnung 1257/99 in Höhe von 50% durch die EU, 30% durch den Bund und 20% durch das jeweilige Bundesland verbunden. Die beiden Vorbedingungen seitens des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL), dass es sich bei Aufnahme von landwirtschaftlichen Nutzungsweisen in die Gemeinschaftsaufgabe erstens um eine Dauerkultur und zweitens um einen Erwerbszweig handeln müsse, sind ohne jeden Zweifel erfüllt: Mehr noch als beim Weinbau oder beim Plantagenobstbau handelt es sich bei den langlebigen hochstämmigen Streuobstbeständen mit einem durchschnittlichen Lebensalter von 60-100 Jahren um Dauerkulturen. Und der Erwerbscharakter des Streuobstbaus existiert dauerhaft im Rahmen der auch vom BMVEL geförderten Kleinbrennerei, durch die rund 5% der deutschen Streuobstbestände erhalten werden. Zudem kommen heute ca. 15% des Streuobstes als Tafelobst auf

den Markt, dienen also ebenfalls dem Erwerb. Darüber hinaus werden bei zwischenzeitlich ca. 100 Aufpreis-Vermarktungsmodellen in Deutschland Getränke aus Streuobst, in erster Linie Apfelsaft, erfolgreich erzeugt und vermarktet. Hierbei werden den Streuobstwirtschaftern meist 15 – 20 Euro/dt Streuobst ausgezahlt und somit Hunderte von Bauern für die Bewirtschaftung ihrer Streuobstbestände betriebswirtschaftlich rentabel entlohnt.

Die derzeitige Nichtaufnahme in die Gemeinschaftsaufgabe für Agrarstruktur und Küstenschutz, wahrscheinlich durch konkurrierende Interessen der Plantagenobstbetreiber begründet, bedeutet, dass das BMVEL derzeit seine eigenen Vorgaben nicht einhält.

2. Keine Einschränkung der Teilnahmeberechtigung auf Landwirte

Jedem Nutzer einer Streuobstfläche (Eigentümer oder Pächter) sollte die Teilnahme an Obstförderprogrammen ermöglicht werden.

3. Langfristige Planungssicherheit für Streuobstwirtschafter

Da die langfristige Finanzierung der derzeitigen Agrarumweltprogramme nicht gesichert ist, ist für viele Bewirtschafter, vor allem Landwirte unklar, ob die Flächen nach Ablauf der Förderung in neue Verträge übernommen werden. Derlei Unsicherheiten erschweren betriebsorganisatorische Anpassungen und stellen spezifische Investitionen, wie z.B. die Anschaffung von Erntemaschinen für Streuobst in Frage. Da der Streuobstbau eine langfristige Angelegenheit ist und die ersten Erträge erst nach etwa zehn Jahren einsetzen, sind Programme und Vertragslaufzeiten von zwanzig Jahren sinnvoll.

Die Förderprogramme zur Entwicklung von Streuobstbeständen sollten wie folgt aussehen:

1. Grundförderprämie für Streuobstbau

a) Anforderungen

- Bewirtschaftung von Hochstämmen (mind. 20, max. 150 Bäume pro ha) mit einer Mindeststammhöhe von 1,60 m.
- Kein Einsatz synthetischer Pestizide und synthetischer Mineraldünger beim Bewirtschaften der Obstbäume.
- Fachgerechter Schnitt der Hochstamm-Obstbäume.
- Es darf keine Überweidung der Streuobstflächen stattfinden.
- Die Unternutzung (Wiese, Weide und Acker) ist so auf den Hochstamm-Obstbaumbestand auszurichten, dass Wurzeln, Stämme und Kronenbereiche nicht geschädigt werden.

- Lineare Hochstamm-Obstbestände werden generell mit zehn Metern Breite berechnet (bei mind. 20 Bäumen).
- Voraussetzung für die Teilnahme am Förderprogramm sind mindestens zehn Hochstamm-Obstbäume je Antragsteller.

b) Förderhöhe

600 Euro pro Hektar und Jahr

c) Begründung

Aspekte des Erholungswertes und der Sortenvielfalt sowie des Artenschutzes und der Umweltverträglichkeit werden in hohem Maße erfüllt.

2. Zusatzprämien für weitergehende Bewirtschaftungsauflagen

Zusätzlich zu 1a) können durch die Hinzunahme folgender auswählbarer Programmbausteine Zusatzprämien gewährt werden. Die Ausgestaltung der Anforderungen sollte sich dabei an regionalen bzw. lokalen Aspekten orientieren.

a) Zusatzanforderungen

- Bei Wiesenutzung Verzicht auf Schlegel-, Rasen- oder Kreiselmäher.
- Weitere Einschränkungen von Art, Häufigkeit und Zeitpunkt von Mahd und Beweidung. z.B. Besatzdichte max. 1,0 GVE/ha oder Ersttermin von Mahd oder Beweidung nicht vor dem 15. Juni.
- Vollständiger Verzicht auf jegliche Pestizide.
- Vollständiger Verzicht auf jegliche Düngung.
- Erhaltung, Entwicklung und Anlage von Kleinstrukturen wie beispielsweise Trockenmauern, Brachflächen, Kopfbäumen, Althölzern, Hecken, Reisig- und Lesesteinhaufen.
- Berücksichtigung ökologischer Ansprüche gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

b) Förderhöhe

Bis zu 300 Euro je Hektar und Jahr (50 Euro pro Zusatzmaßnahme) zusätzlich.

c) Begründung

Durch die Hinzunahme weiterer Bewirtschaftungsauflagen können alle Anforderungen aus Sicht von Volkswirtschaft, Naturschutz, Sortenvielfalt, Erholungswert und Ressourcenschutz optimal erfüllt werden.

3. Förderung von Neu- und Nachpflanzungen

a) Anforderungen

- Mindeststammhöhe der Hochstamm-Obstbäume 1,80 m. Bei Alleepflanzungen sind mindestens 2 m Stammhöhe erforderlich.
- Verwendung von robusten, möglichst regional-typischen Obstsorten und -sorten.
- Förderung von Neupflanzungen nur bei Vorlage eines langfristigen Pflege- und Nutzungskonzeptes.
- Jungbäume sind mit einem Verbisschutz (Wild, Wühlmäuse) zu versehen.
- Es werden maximal 200 Obstbäume je Antragsteller in einem Jahr bezuschusst.

b) Förderhöhe

30 Euro je Baum (einmalig).

c) Begründung

Neu- und Nachpflanzungen benötigen etwa 10 Jahre bis Ertragsbeginn. Die Hemmschwelle für Neu- und Nachpflanzungen kann mit einer Bezuschussung gesenkt werden.

4. Anschubfinanzierung für die Streuobstvermarktung

a) Anforderungen

Vorlage eines langfristigen Vermarktungskonzeptes.

b) Förderhöhe

Bis zu 10.000 Euro (einmalig) als zinsloses Darlehen.

c) Begründung

In der Anfangsphase entstehen erhebliche finanzielle Vorleistungen wie Ankauf des Obstes, Keltereikosten, Leergut. Eine Anschub-Finanzierung erleichtert den Einstieg in die Vermarktung.

5. Flächendeckende Fachberatung

Allen Teilnehmern der Förderprogramme muss es ermöglicht werden, in Fragen zu Pflanzung und Pflege von Streuobstbeständen auf fachkundige Beratung zurückgreifen zu können. Dazu gehören beispielsweise Obstbaumschnittkurse und regionale Obstsortenempfehlungen.

Streuobst-Serviceleistungen

NABU-Streuobst-Materialversand

Tagungsbände, Bücher, wissenschaftliche Arbeiten, Aufkleber & Gläser, Sortenempfehlungen & Video sowie NABU-Positionen: Nahezu alles Wichtige inkl. allerlei „Grauer Literatur“ zum Thema Streuobst ist beim Streuobst-Materialversand erhältlich. Fordern Sie die kostenlose Materialliste an!

Bezug: NABU-Streuobstmaterialversand, Hochwiesenweg 40, 73733 Esslingen, 0711/31080-84, Fax -96, Naturpaedagogik@t-online.de, www.naturpaedagogik.shop.t-online.de/

NABU-Streuobst-Rundbrief

Verordnungen auf EU-, Bundes- und Länderebene, Infos über regionale und lokale Initiativen, internationale Entwicklungen, streuobstrelevante Forschungen, Produkte und Veranstaltungen, kritische Rezensionen sowie eine Rubrik „Streuobst und Kultur“: das sind wesentliche Inhalte des Streuobst-Rundbriefes. Kosten: 14 Euro/Jahr.

Bezug und Werbe-Exemplare: Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat Mittlere Elbe, Johannstraße 18, 06844 Dessau, 0340 / 2206141, FOELV-Biores@t-online.de

Adressliste der Streuobst-Länderkoordinatoren und –koordinatorinnen

Aus fast allen Bundesländern arbeiten Spezialisten im NABU-Bundesfachausschuss (BFA) Streuobst mit. Eine Adressliste der Streuobst-LänderkoordinatorInnen, die bei Anfragen lokaler, regionaler oder landesweiter Natur gerne weiterhelfen, enthält auch Informationen über speziell auf Bundesebene bearbeitete Themen.

Infos: im Internet unter www.streuobst.de und beim

NABU-Bundesverband, Barbara Wagner, 0228/4036-159, Barbara.Wagner@NABU.de

Streuobst-Terminkalender

Der Terminkalender informiert über Veranstaltungen jeglicher Art zum Thema Streuobst oder Obstsorten, nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern. Der Terminkalender ist auch Bestandteil des NABU-Streuobst-Rundbriefes.

Bezug: NABU-Bundesfachausschuss Streuobst, Lydia Bün-ger, Brunnenstraße 29, Horn Bad Meinberg., 05234 / 98448, Fax: 91651, lybuenger@lycos.de.

NABU-Qualitätszeichen für Streuobsterzeugnisse



Der NABU vergibt zur Unterstützung der Erzeuger und Vermarkter von Streuobstprodukten das „NABU-Qualitätszeichen für Streuobsterzeugnisse“.

Produkte mit diesem Kennzeichen

- ✓ stammen zu 100 % aus Hochstamm-Obstbau ohne synthetische Behandlungsmittel (Pestizide und Dünger),
- ✓ werden regional verwertet,
- ✓ unterliegen einer unabhängigen Kontrolle,
- ✓ werden in Mehrwegbehältnissen vertrieben.

Infos: NABU Bundesgeschäftsstelle, Katja Neubauer, Invalidenstr. 112, 10115 Berlin, 030/284984-55, Fax: -57, Katja.Neubauer@NABU.de

Streuobst im Internet: www.streuobst.de

NABU Landesverbände

NABU Baden-Württemberg: Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart. **NABU-Partner Bayern – Landesbund für Vogelschutz (LBV):** Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein. **NABU Berlin:** Wollankstr. 4, 13187 Berlin. **NABU Brandenburg:** Lindenstraße 34, 14467 Potsdam. **NABU Bremen:** Contrescarpe 8, 28203 Bremen. **NABU Hamburg:** Osterstraße 58, 20259 Hamburg. **NABU Hessen:** Friedenstr. 26, 35578 Wetzlar. **NABU Mecklenburg-Vorpommern:** Zum Bahnhof 24, 19053 Schwerin. **NABU Niedersachsen:** Calenberger Str. 24, 30169 Hannover. **NABU Nordrhein-Westfalen:** Merowingerstr. 88, 40225 Düsseldorf. **NABU Rheinland-Pfalz:** Frauenlobstr. 15-19, 55118 Mainz. **NABU Saarland:** Antoniusstr. 18, 66882 Lebach. **NABU Sachsen:** Löbauer Str. 68, 04347 Leipzig. **NABU Sachsen-Anhalt:** Schleinufer 18a, 39104 Magdeburg. **NABU Schleswig Holstein:** Färberstraße 51, 24534 Neumünster. **NABU Thüringen:** Leutra 15, 07751 Jena.

Impressum

© NABU Bundesverband
NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V.
Herbert-Rabius Straße 26
53225 Bonn

Telefon: 02 28. 40 36-0 • **Telefax:** 02 28. 40 36-200
E-Mail: NABU@NABU.de • **Internet:** www.NABU.de
Text: Richard Dahlem, Markus Rösler, NABU-BFA Streuobst